

Satzung des

Fördererkreises Zucker-Museum e.V.*

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fördererkreis Zucker-Museum“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“. Er ist im Register des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Hinblick auf das Zucker-Museum. Im Fokus steht dabei die Pflege des geschichtlichen und kulturhistorischen Erbes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für das Zuckermuseum i.S.d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung. Zur Verwirklichung des Zweckes werden insbesondere Ankäufe und Ausstellungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit finanziell unterstützt und Bildungsveranstaltungen und/oder Tagungen gefördert.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins dürfen Rückzahlungen, wie auch immer sie geartet sein mögen, an Mitglieder nicht stattfinden.

§3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Fördererkreises kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Aufnahmebeschluss unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen einen Antrag ablehnen.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

* Fassung vom 15. August 2013

3. Mitglieder, die juristische Personen sind, müssen ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten angeben, welche die Mitgliederrechte wahrnehmen sollen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a: durch Tod;
 - b: bei juristischen Personen durch Erlöschen;
 - c: durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
 - d: durch Ausschluss.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a: grobe Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt.
 - b: Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat (§ 9). Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes Mindestbeiträge fest. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Über den festgesetzten Mindestbeitrag hinaus nimmt der Verein weitere Zahlungen (Spenden) entgegen.
7. Der Verein kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§4 Vereinsvermögen

1. Der Verein nimmt Gelder und Sachspenden, die ihm für das Zucker-Museum angeboten werden, entgegen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Er berücksichtigt die Verwendungsbestimmungen des Spenders. Die kassenmäßige Verwaltung der Spende regelt der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Rechnung des laufenden Jahres und die Kassenführung werden durch zwei Kassenprüfer geprüft, welche die Mitgliederversammlung wählt (§ 7 Abs. 3c). Das Ergebnis der Kassenprüfung wird den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3a) bekanntgegeben, in Jahren ohne solche im schriftlichen Verfahren (§ 7 Abs.10). Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung zugleich die Entlastung des Vorstandes.

§5 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a: der/dem Vorsitzenden;
 - b: dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer/in;
 - c: dem/der Schatzmeister/in,;
 - d: dem/der Schriftführer/in;
 - e: dem/der Leiter/in des Zucker-Museums als Beisitzer/in, der/die im Falle seiner Verhinderung eine/n Vertreter/in entsenden kann;
 - f: einem/einer Vertreter/in des Vereins der Zuckerindustrie, Bonn, als Beisitzer/in;
 - g: einem/einer Vertreter/in der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker, Bonn, als Beisitzer/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 6 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder; sie vertreten den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n vertreten, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die

Geschäftsführer/in oder dem/der Schatzmeister/in, beide mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

3. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit der wirksamen Neuwahl der Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“ oder ein von ihm beauftragter Vertreter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Das Ersatzmitglied tritt für den Rest der Wahlperiode desjenigen Mitgliedes ein, an dessen Stelle es gewählt ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand (§ 6 Abs. 1 Buchst. a bis d) gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich abgestimmt hat. Der Vorstand führt ein Protokollbuch, in dem die Beschlüsse vom Schriftführer oder Sitzungsleiter abzuzeichnen sind.
7. Der/Die Direktor/in der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“, der/die Leiter/in des Zucker-Museums oder sonstige Mitglieder, die bei einer musealen Sammlung in Berlin tätig sind, können nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie muss alle vier Jahre stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies verlangt oder der Vorstand dies für notwendig hält.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen vor dem Termin (Datum des Poststempels) einberufen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a: Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, Entlastung des Vorstandes;
 - b: Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 6 Abs. 1 a bis d);
 - c: Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;

- d: Wahl der drei Mitglieder des Ehrenrates (§ 9 Abs. 2), die sich über den Vorsitz selbst einigen;
 - e: Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - f: Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
 - g: Festlegung der Mindestbeiträge.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen. Spätere Anträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigung ist zulässig. Bevollmächtigte können nur Mitglieder sein. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als drei Stimmen, die eigene mitgezählt, abgeben. Die für eine juristische Person wahrgenommene Stimme wird auf das Limit angerechnet.
 7. Beschlüsse über Änderung der Satzung, Vereinigung des Vereins mit einer anderen juristischen Person und die Auflösung des Vereins können nur auf Antrag des Vorstandes und in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst werden.
 8. Für Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) und der Bestimmungen über Satzungsänderungen gilt § 7 Abs. 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen; die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden oder einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
 10. Eine Beschlussfassung kann – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – auch durch Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. Das Ergebnis der Kassenprüfung (§ 4 Abs. 2) ist in Geschäftsjahren ohne Mitgliederversammlung den Mitgliedern im schriftlichen oder elektronischen Verfahren bekanntzugeben, und zwar mit dem

Antrag der Kassenprüfer auf Entlastung des Vorstandes. Mit der Bekanntgabe ist eine Frist zu setzen. Sie beträgt mindestens drei Wochen. Eingehende schriftliche oder elektronische Erklärungen sind nach Zustimmung und Ablehnung zu werten. Nicht abgegebene und nicht fristgemäß eingegangene Erklärungen gelten als Enthaltungen.

§8 Vergütungen

1. Die Mitglieder der Organe des Vereins erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
2. Wenn es der Vereinszweck erfordert, kann der Vorstand Hilfsarbeiten durch Dritte gegen Vergütung erledigen lassen. Die Vergütung soll der im öffentlichen Dienst des Landes Berlin entsprechen.

§9 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören.
2. Er wird auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt.

§10 Erwerb von Sammlungsgegenständen

1. Durch den Vorstand oder mit seiner Hilfe erworbene Sammlungsgegenstände werden auf Beschluss des Vorstandes als Leihgaben oder Schenkungen unter der Bedingung, dass dieses ausdrücklich vermerkt wird, dem Zucker-Museum in der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“ zur Verfügung gestellt.
2. Eine weitergehende Fürsorge als die, welche die Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“ für die in ihrem Eigentum stehenden Sammlungsgegenstände aufwendet, wird auch für die Leihgaben des Vereins nicht beansprucht.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden; sie erfordert Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

3. Falls die Mitgliederversammlung im Falle einer Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, gelten der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister als Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff. BGB).

§ 12 Sonstige Regelungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen der Aufsichtsbehörde oder der Finanzbehörde erforderlich sein, kann diese der Vorstand beschließen. Die vorgenommenen Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung von dieser bestätigt werden.